

Sitzung vom 28. November 2001

1849. Dringliches Postulat (Sofortmassnahmen für die Verhinderung eines Verkehrskollapses in der Agglomeration Zürich infolge Schliessung des Gotthardtunnels)

Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich, und Ernst Schibli, Otelfingen, haben am 29. Oktober 2001 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, mit welchen Sofortmassnahmen ein Verkehrskollaps in der Agglomeration Zürich verhindert werden kann. Als Sofortmassnahme kommen zum Beispiel eine Kontingentierung des europäischen Transitverkehrs, ein beschleunigtes Bauen auf den Nationalstrassen respektive ein Verschieben von geplanten Bautätigkeiten, alternative Verkehrsführungen, Sperrung der Westtangente für den ausländischen Transitverkehr während der Stosszeiten und die Aufhebung von Spurreduktionen in Betracht. Die Massnahmen haben dort, wo der Kanton nicht allein zuständig ist, in Absprache mit dem Bund zu erfolgen.

Begründung:

Durch den tragischen Verkehrsunfall im Gotthardtunnel kommt ein Grossteil des Verkehrs, und hier insbesondere des Schwerverkehrs, auf der A3 durch die Stadt Zürich und geht weiter westwärts Richtung Aargau/ Bern/Basel und nordwärts Richtung Winterthur/Schaffhausen. Der Verkehr hat bereits enorm an Volumen zugenommen, und die Staus überall, aber speziell auch in der Stadt Zürich nehmen ein unerträgliches Mass für den Individualverkehr an.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 5. November 2001 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Alfred Heer, Zürich, und Ernst Schibli, Otelfingen, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Kompetenzen für die im Postulat geforderten Sofortmassnahmen, wie beispielsweise die Kontingentierung des Transitverkehrs, die Sperrung von Durchgangsstrassen oder die Festlegung von alternativen Verkehrsführungen durch die Schweiz, liegen gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) weitgehend beim Bund. In Art. 2 SVG wird der Bundesrat u.a. ermächtigt, für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote zu erlassen.

Unmittelbar nach dem tragischen Verkehrsunfall im Gotthardtunnel legten die Bundesbehörden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verkehrspolizei eine neue Transitachse für den Nord-Süd-Verkehr fest, die um den Grossraum Zürich herumführt und den Schwerverkehr über die E60/A1 (Gubrist-Winterthur-St. Gallen) und die E43/A13 (Sargans-Chur-San Bernardino) in den Süden lenkt. Nach einer Intervention der zuständigen kantonalen Amtsstelle beim Bund konnte eine offizielle Verkehrsführung für den Transitverkehr über Zürich und die A3 in Richtung Chur einerseits sowie von Luzern über Zug und den Hirzel anderseits abgewendet werden.

Die vom Bund nun empfohlene Route für den Transitverkehr führt im Grossraum Zürich über die Nordumfahrung in Richtung St. Gallen. Diese Transitachse ist überregional mit Umleitungstafeln und mit Wechseltextanzeigen entsprechend beschildert. An allen wichtigen Grenzstellen im Norden und im Süden werden mehrsprachige «Flyer» an alle Lastwagenchauffeure abgegeben, die auf die neue Transitroute hinweisen. Zudem erfolgen im Rahmen der regelmässigen Verkehrsinformationen Hinweise auf die Routen für den Schwerverkehr, verbunden mit der Empfehlung, in Verkehrsspitzenzeiten den Grossraum Zürich (Nordumfahrung) zu meiden. Für den Fall einer Überbelegung der Rastplätze durch den Schwerverkehr im Zusammenhang mit einer möglicherweise länger andauernden Unterbrechung der San Bernardino-Route hat die kantonale Verkehrspolizei ein Notkonzept vorbereitet. Im Hinblick auf die im kommenden Winter zu erwartenden schwierigen Witterungs- und Strassenverhältnisse am San Bernardino unternehmen zudem die SBB alles, die erforderlichen Kapazitäten für den Autoverlad durch den Gotthard bereitzustellen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage und namentlich auf Grund der bereits angeordneten Massnahmen zur Bewältigung des Transitverkehrs im Grossraum Zürich besteht derzeit

kein Anlass zur Prüfung und Anordnung von zusätzlichen Massnahmen im Sinne des dringlichen Postulates. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi